

# Geschäftsordnung des Schulrates der Sekundarschule Allschwil

vom 15. März 2021

ergänzt am 11. November 2024

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, die Arbeitsweise, die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Schulrates und des Schulratspräsidiums. Sie stützt sich auf §§ 82c bis 82i des Bildungsgesetzes des Kantons Basellandschaft vom 06.06.2002 (Stand 01.08.2024) und §§ 47 – 50 der Verordnung für die Sekundarschule SGS 642.11. Sie wird bei Bedarf von den Mitgliedern des Schulrates überarbeitet.

## **Art. 1 Aufgaben und Ziele**

Dem Schulrat obliegen folgende Aufgaben:

- 1 Er bringt Anliegen der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten sowie in der Berufsbildung Anliegen der Arbeitswelt in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule den Anspruchsgruppen.
- 2 Er nimmt eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten ein und kann diese hierfür zu Gesprächen anbieten
- 3 Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen.
- 4 Er übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.
- 5 Er beurteilt, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Schulleitung.
- 6 Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- 7 Er nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.
- 8 Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen, erarbeitet gemeinsam mit der Schulleitung die daraus abgeleiteten Massnahmen und genehmigt die Massnahmen aus der internen Evaluation.

## **Art. 2 Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.**

- 1 Zu Beginn jeder Legislaturperiode führt der Schulrat eine konstituierende Sitzung durch.
- 2 Mit der Konstituierung wird die Rollenverteilung innerhalb des Schulrates gemäss Artikel 82g, Absatz 3 festgelegt.
- 3 Im Rahmen der Konstituierung beschliesst der Schulrat über Stellvertretungen und die Besetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie über Delegationen und Abordnungen.

## Art. 3 Sitzungen – Einladungen / Traktandenliste

- 1 Der Schulrat tritt gemäss Planung zu ordentlichen Sitzungen zusammen.  
Zu den ordentlichen Sitzungen sind einzuladen:
  - a. Die Mitglieder des Schulrates;
  - b. Die Mitglieder der Schulleitung;
  - c. Zwei Vertretungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents.
- 2 Ausserordentliche Sitzungen können jederzeit vom Präsidium oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt einberufen werden.
- 3 Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in der Regel fünf Tage vor dem Sitzungstermin.
- 4 Die Schulleitung und die Lehrpersonen können zu den die Schule betreffenden Geschäften Anträge stellen.
- 5 Der Schulrat kann zu seinen Sitzungen beratende Sachverständige beiziehen.
- 6 Die Mitglieder des Schulrates treffen sich mind. einmal pro Jahr zu einer internen Sitzung.

## Art. 4 Beschlüsse

- 1 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse des Schulrates bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr.
- 4 Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 5 In dringenden Fällen kann der Schulrat auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen beispielsweise per E-Mail und der Beschluss ist an der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.
- 6 Sind anwesende Schulratsmitglieder in der Entscheidung befangen, tritt die Sitzungsteilnehmerin resp. der Sitzungsteilnehmer in den Ausstand oder kann von der Behandlung eines Geschäftes per Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Ausstandspflicht bezieht sich nicht nur auf die Beschlussfassung, sondern auch auf die Beratung; sie/er darf nicht in der Diskussion Stellung beziehen.

## Art. 5 Protokoll

- 1 Die Sitzungen des Schulrates werden im Rahmen eines Beschlussprotokolls protokolliert, welches innert 14 Tagen vorgelegt wird.
- 2 Das Aktuariat führt die Kontrolle über die Sitzungsteilnahme, die im Protokoll festgehalten wird.
- 3 Die Sitzungsteilnehmenden können verlangen, dass ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

- 4 Das Protokoll ist von der Aktuarin/dem Aktuar zu unterzeichnen und von den Mitgliedern des Schulrates an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

## Art. 6 Amtsgeheimnis – Information

- 1 Alle Teilnehmenden einer Schulratssitzung sind verpflichtet, über Informationen im Personalbereich und über alle Geschäfte Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu wahren.
- 2 Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Amtszeit bestehen.
- 3 Sämtliche Akten und Protokolle bleiben nach Beendigung der Amtszeit im Schulrat und Daten auf privaten Datenträgern müssen gelöscht werden.
- 4 Der Schulrat spricht sich an den Sitzungen mit der Schulleitung und der Lehrpersonenvertretung ab, ob/wie die Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses über die Sitzungsthemen informiert werden.
- 5 Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschliesslich durch das Präsidium oder durch Delegation.

## Art. 7 Interne Aufgabenverteilung

- 1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben organisiert sich der Schulrat in Kommissionen.
- 2 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben auf Grund des Aufgabenbeschriebs.
- 3 Der Schulrat kann zur Bearbeitung besonderer Sach- und Personalfragen Arbeitsgruppen einsetzen, die ihre Aufgaben auf Grund eines klar umschriebenen, protokollierten Auftrags erfüllen und bei Bedarf durch aussenstehende Personen ergänzt werden können.

## Art. 8 Präsidium

- 1 Das Präsidium leitet die Geschäfte des Schulrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident hat im Weiteren folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Leitung der Sitzung;
  - b. Unterzeichnung von Verfügungen und Korrespondenz;
  - c. Erlass von dringlichen Weisungen oder Verfügungen, die erst an der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden können;
  - d. Mitwirkung bei den Mitarbeitergesprächen mit den Mitgliedern der Schulleitung.
  - e. Erledigung der Abrechnungen der Sitzungsgelder mit dem Kanton.

## Art. 9 Aktuarin oder Aktuar

Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Sitzungsprotokolle des Schulrates, hält die jeweilige Sitzungsdauer fest und führt eine Anwesenheitstabelle.

## Art. 10 Ständige Kommissionen

### Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision bereitet insbesondere folgende Aufgaben zuhanden des Schulrates vor und stellt Antrag:

- a. Sie kann Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, zu einem Vermittlungsgespräch einladen;
- b. Sie berät über die Ablehnung oder Gutheissung der Rekurse von Erziehungsberechtigten gegen Disziplinar massnahmen, welche die Schulleitung gegen Schülerinnen und Schülern verfügt hat.
- c. Sie berät über die Ablehnung oder Gutheissung der Rekurse von Erziehungsberechtigten bei Urlaubsgesuchen, welche die Schulleitung abgelehnt hat.

## Art. 11 Delegationen

### Wahlgremium ([SGS 647.12, 2 Anstellung, § 4a \\*Anstellungsverfahren kantonale Schulen](#))

Der Schulrat nimmt Einsitz im Wahlgremium für die Auswahl der Schulleitungsmitglieder. Der Schulrat bestimmt eine Vertretung sowie eine Stellvertretung.

### Schulprogramm

Ein Mitglied des Schulrates nimmt Einsitz in der Arbeitsgruppe Schulprogramm und es wird eine Stellvertretung bestimmt. Die Schulleitung informiert laufend über die Prozessfortschritte. An der ersten SR-Sitzung des neuen Schuljahres präsentiert die Schulleitung die Änderungen im Schulprogramm und der Schulrat genehmigt diese an der folgenden Sitzung oder weist sie zurück.

## Art. 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Schulrates ist seit 15. März 2021 in Kraft und wurde am 11. November 2024 revidiert:

Die Präsidentin



Priska Lanz Niederer

Der Vizepräsident



Simon Maurer